

Fall 2:

Anna ist Studentin mit eigenem Hausstand. Anna hat noch zwei minderjährige (Halb-)Geschwister B im Alter von acht Jahren und C im Alter von vier Jahren, die im Haushalt des Vaters leben.

Annas Mutter erwirtschaftet monatlich ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 1.500,00 EUR (nach Abzug von Vorsorgeaufwendungen, berufsbedingten Aufwendungen und Verbindlichkeiten). Der Vater von Anna verdient monatlich 2.500,00 EUR bereinigtes Nettoeinkommen.

Das zusammengerechnete Einkommen beider Elternteile beläuft sich mithin auf 4.000,00 EUR.

Annas Bedarf beträgt nun pauschal 735,00 EUR. Das Kindergeld ist voll darauf anzurechnen. Im Jahr 2018 sind es für das erste Kind 194,00 EUR. Somit ergibt sich ein offener Bedarf in Höhe von 541,00 EUR.

In den Bedarfsbeträgen, die sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergeben, sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sofern das studierende Kind selbst und nicht mehr über die Eltern versichert ist), sowie Studiengebühren nicht enthalten. Diese müssen ggf. zusätzlich zu den Unterhaltsbeträgen nach der Düsseldorfer Tabelle gezahlt werden.

Berechnung der zu zahlenden Anteile der Eltern:

Mutter: 1.500,00 EUR abzgl. 1.300,00 EUR Selbstbehalt = einzusetzendes Einkommen in Höhe von 200,00 EUR;

Vater: 2.500,00 EUR abzgl. 1.300,00 EUR Selbstbehalt, sowie abzüglich 269,00 EUR Unterhalt für C und 322,00 EUR für B (nach Düsseldorfer Tabelle). Es ergibt sich ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 609,00 EUR.

Das einzusetzende Einkommen beider Eltern beläuft sich also auf (200,00 EUR und 609,00 EUR) 809,00 EUR.

Hiervon entfällt auf die Mutter eine Quote von (200,00 EUR / 809,00 EUR) 25 %; auf den Vater (609,00 EUR / 809,00 EUR) 75 %.



ALLEIN

Zahlbeträge:

Mutter 25 % von 541,00 EUR = gerundet 135,00 EUR

Vater 75 % von 541,00 EUR = gerundet 406,00 EUR

Die Geschwister wirken sich nun unterhaltsrechtlich auch auf den Anspruch von Anna aus, da Anna als Studentin im Unterhalt nachrangig ist.

Im Mangelfall, also wenn das Einkommen des hier unterhaltsverpflichteten Vaters nicht zur Deckung aller Unterhaltungspflichten ausreicht, würde Anna hinter den Geschwistern und einer kinderbetreuenden Partnerin vom Vater zurückstehen und ggf. keinen Unterhalt von diesem erhalten. Die Mutter würde dann, sofern sie leistungsfähig ist, den vollen Unterhalt allein zahlen müssen.

www.olg-duesseldorf.nrw.de

www.unterhalt.net

